

Hygiene- und Maßnahmenkonzept zur Verminderung der Ausbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV 2 und zum Schutz vor COVID-19-Erkrankungen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden

Vom 15.03.2021

Für die Hochschule für Bildende Künste Dresden wurde am 15.03.2021 nach § 5 Abs. 4 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 05.03.2021 folgendes Hygiene- und Maßnahmenkonzept erlassen:

I. Allgemeines

Übergeordnete Regelungen zum Infektionsschutz und zur Vermeidung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der Erkrankung COVID-19 (z. B. Sächsische Coronaschutzverordnung, die ggf. erlassenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen) sind zu beachten und einzuhalten. Dieses Konzept legt die auf diesen Grundlagen beruhenden und durchzuführenden Maßnahmen an der Hochschule für Bildende Künste Dresden fest. Im Zweifel geht eine strengere Regelung, insbesondere aus der Sächsischen Coronaschutzverordnung und/oder den erlassenen Allgemeinverfügungen der Landeshauptstadt Dresden und des Freistaates Sachsen vor.

Die Maßnahmen nach Pkt. I gelten auch für die unter II. bis VIII. genannten Bereiche und sind dort ebenfalls umzusetzen.

In allen Bereichen an der HfBK Dresden sind grundsätzlich die Mindestabstandsregeln (1,5 Meter) zwischen Personen einzuhalten. Es besteht eine Pflicht zum Tragen medizinischer Gesichtsmasken, FFP2-Masken oder vergleichbarer Atemschutzmasken (Masken) nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BANz AT 22.01.2021 V1) in der jeweils geltenden Fassung, wenn

1. die Mindestfläche von 10 Quadratmetern für jede im Raum befindliche Person unterschritten wird, oder
2. der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, oder
3. bei ausgeführten Tätigkeiten mit Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist.

Eine Pflicht zum Tragen von Masken besteht in allen öffentlich zugänglichen Räumen der Hochschule.

Das Tragen von Masken ist auch in weiteren Fällen, die nachfolgend oder durch besondere Hygienepläne geregelt sind, Pflicht.

Sofern und solange verfügbar, wird Beschäftigten, die an ihrem Arbeitsplatz präsent sind, ein Angebot zur Durchführung eines kostenlosen Selbsttests mindestens einmal pro Woche unterbreitet. Eine Testpflicht besteht im Rahmen der Regelungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung. Sie kann darüber hinaus für bestimmte Bereiche und Veranstaltungen

angeordnet werden. Selbsttests werden an den Pforten ausgegeben. Eine Anleitung zur Durchführung des Tests ist auf der Internetseite der Hochschule abrufbar.

Bereiche, in denen besondere Schutzbestimmungen gelten, sind an den Zugängen entsprechend zu kennzeichnen und auf die einzuhaltenden Regeln hinzuweisen.

Hände sind regelmäßig gründlich mit Seife zu waschen. Desinfektionsmittel- und Seifenspenders sind grundsätzlich in allen sanitären Räumen sowie den Eingangsbereichen verfügbar. Das Merkblatt „Die 10 wichtigsten Hygienetipps“ von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung gibt wichtige Hinweise zur Hygiene; dieses ist an den Hochschulstandorten überall ausgehängt.

Es sind die Husten- und Niesetikette einzuhalten. Begrüßungen und Verabschiedungen durch Händedruck sollen unterlassen werden.

Räume sind regelmäßig zu lüften. Dies erhöht die Luftqualität und dient der Hygiene, da in geschlossenen Räumen die Anzahl von Krankheitserregern in der Raumluft steigen kann. Durch das Lüften wird die Zahl möglicherweise in der Luft vorhandener erregender, feinsten Tröpfchen reduziert. Aus dem Betrieb von raumluftechnischen Anlagen (z.B. der Klimatechnik auf der Güntzstr.) ergibt sich keine erhöhte Gefährdung.

Personen mit Krankheitssymptomen (z. B. Fieber, Gliederschmerzen, Husten und Atemnot) haben das Hochschulgelände umgehend zu verlassen bzw. müssen zuhause bleiben bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist. Die betroffenen Personen sollten sich zunächst telefonisch an einen Arzt wenden.

Personen, die aus ausländischen Risikogebieten einreisen oder zurückkehren, dürfen die Hochschule nur betreten, soweit dies nach Sächsischer Corona-Quarantäne-Verordnung zulässig ist.

Personen, die an COVID-19 erkrankt sind oder bei denen SARS-CoV 2 nachgewiesen ist oder/und die aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen unter Quarantäne gestellt sind, dürfen zwei Wochen bzw. für die Dauer der Quarantäne die Hochschule nicht betreten. Hochschulmitglieder, bei denen eine COVID-19-Erkrankung festgestellt oder SARS-CoV 2 nachgewiesen wurde, haben dies unverzüglich der Hochschule zu melden:

- bei Beschäftigten: an den Fachvorgesetzten und den Kanzler
- bei Studierenden: an den betreuenden Hochschullehrer (z. B. der Klasse oder Studienrichtung) und den Kanzler

Soweit möglich, unterstützen diese Personen die Nachverfolgung durch eigene Angaben über mögliche Kontakte.

Grundsätzlich sind wechselnde Arbeitsplätze nach der Benutzung zu desinfizieren, dies gilt für alle Räumlichkeiten, Werkstätten, Ateliers und Diensträume.

Insbesondere Flächen und Gegenstände, die von vielen genutzt werden (Türklinken, Teeküchen, Kopierer etc.), sollen vom Nutzer eigenständig mit einem gebräuchlichen Reinigungsmittel vor und nach der Benutzung sowie regelmäßig gereinigt werden.

Arbeitsmittel- und Werkzeuge sind möglichst personengebunden zu verwenden. Ist dies nicht möglich, ist für eine entsprechende Reinigung oder Desinfektion Sorge zu tragen.

In WC-Anlagen sind die Urinale gesperrt, bei denen der Mindestabstand nicht eingehalten wird. An Zugängen zu sanitären Anlagen sind deutliche Hinweise auf die Einhaltung der Mindestabstände anzubringen, um bei Stauungen im Vorfeld dieser Einrichtungen auf die Einhaltung der Regelungen zu erinnern.

Aufzüge in Gebäuden sollen möglichst nur einzeln genutzt werden.

Verantwortlich für die Umsetzung der Regelungen dieses Hygiene- und Maßnahmenkonzeptes sowie deren Überwachung und Durchsetzung ist jeder Leiter einer Organisationseinheit für seinen Bereich und/oder der Leiter der jeweiligen Veranstaltung. Ihm sind die für die Durchsetzung der Maßnahmen erforderlichen Rechte übertragen.

Beschäftigte, die Sorge haben, dass ihr Arbeitsplatz nicht ausreichend Schutz bietet, wenden sich umgehend an den Fachvorgesetzten, den Kanzler, die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder den Betriebsarzt. Über die Hausmeister können zusätzlich Beschilderungen (z.B. „1,5m - Abstand halten“) oder entsprechende Markierungsbänder organisiert werden.

Arbeitsmedizinische Vorsorge steht den Beschäftigten zu. Beschäftigte können sich individuell vom Betriebsarzt Dr. Ingolf Weiß, Institut für Arbeitssicherheit (IAS), beraten lassen, auch zu besonderen Gefährdungen aufgrund einer Vorerkrankung oder einer individuellen Disposition. Der Arbeitgeber erfährt davon nur, wenn der/die Betreffende ausdrücklich einwilligt. Arbeitsmedizinische Vorsorge kann telefonisch erfolgen.

Personen mit Handicap, chronischen Erkrankungen und anderen Einschränkungen, die die Regelungen nach dem Hygienekonzept nicht einhalten können, wenden sich bitte an ihren Vorgesetzten (bei Beschäftigten), an ihren betreuenden Hochschullehrer (bei Studierenden) oder an den Pforten (bei Gästen) bzw. Zugangskontrollen (bei öffentlichen Veranstaltungen).

Publikumsverkehr ist an der Hochschule grundsätzlich nicht gestattet. Dienstleister, Gäste und andere betriebsfremde Personen müssen sich vorab anmelden und beim Betreten der Liegenschaft an einen Pfortner wenden. Von Besuchern werden zur Nachverfolgung von Infektionsketten folgende Daten verarbeitet: Name, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse und Postleitzahl der Besucher sowie Zeitraum des Besuchs. Diese Daten sind, geschützt vor Einsichtnahme durch Dritte, zu erheben und für die Dauer eines Monats nach Ende des Besuchs für die zuständigen Behörden vorzuhalten. Auf Anforderung sind sie an diese zu übermitteln; eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist unzulässig, soweit sich aus bundesrechtlichen Vorschriften nichts anderes ergibt.

II. Nutzung von Dienstzimmern und Dienstateliers, Besprechungen, Pausengestaltung, Gleitarbeitszeit, Home-Office

Tätigkeiten, die sich für mobile Arbeit eignen, sollen in der eigenen Wohnung ausgeführt werden. Die Nutzung von Dienstzimmern und -ateliers in Einzelbelegung ist vorrangig anzustreben. Bei Doppel- und Mehrfachbelegungen ist durch Wechselarbeitsmodelle, Umzug in andere Räume oder durch Home-Office nach der DV mobile Arbeit sicherzustellen, dass eine parallele Nutzung durch mehrere Beschäftigte vermieden wird. Ist eine Mehrfachbelegung von

Dienstzimmern nötig, darf dies nur nach Rücksprache mit den Vorgesetzten und unter Einhaltung der Hygieneregeln nach Pkt. I erfolgen. Eine Belegung von 1 Beschäftigten je 10 Quadratmetern soll sichergestellt werden. Zudem sollen Empfangsbereiche in stark frequentierten Räumen mit Spuckschutz ausgestattet sein.

Besprechungen sollten telefonisch oder durch Videokonferenz erfolgen. Bei Präsenzbesprechungen ist der Mindestabstand einzuhalten und bei Teilnahme mehrerer Personen auf Seminar- und Besprechungsräume zuzugreifen, die entsprechend bestuhlt sind (vgl. V.). Die Regelungen für Seminarräume sind entsprechend anzuwenden.

Pausen sind so zu legen, dass Ansammlungen (z. B. in Pausenräumen, in den Innenbereichen der Liegenschaften und in Diensträumen) vermieden werden.

Kern- und Gleitarbeitszeiten nach der DV zur Gleitarbeitszeit sind weiterhin aufgehoben. Die Rahmenarbeitszeit wird auf 6 Uhr bis 22 Uhr (Montag bis Freitag) erweitert.

Die Möglichkeiten von Home-Office im Rahmen der DV mobile Arbeit sollen genutzt werden, wenn die Tätigkeiten keine Präsenz vor Ort erfordern.

III. Nutzung der Ateliers, Einzel- und Gruppenkonsultationen, Klassengespräche

Die Nutzung der Ateliers für Studierende ist unter Beachtung der Raumbelegungspläne und nachfolgender Regelungen zulässig. Die Ateliers sollen so belegt werden, dass die Mindestabstände einzuhalten sind und eine Belegung mit 1 Studierenden je 10 Quadratmeter sichergestellt ist. Sofern dies aufgrund der Anordnung der Arbeitsplätze und Arbeitsmittel oder in sonstigen begründeten Ausnahmefällen nicht möglich ist, besteht Maskenpflicht. Zusätzlich sind einzelfallbezogen weitere Schutzmaßnahmen durchzuführen, etwa die Trennung von Arbeitsplätzen durch Plexiglasscheiben oder die Nutzung von Atemschutzmasken.

Gemeinsame Pausen und gemeinsame Nutzung der Sozialbereiche sind zu unterlassen, wenn hierdurch der Mindestabstand nicht mehr eingehalten wird.

Einzelkonsultationen sind zulässig. Gruppenkonsultationen und Klassengespräche ab 6 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig. Gruppenkonsultationen und Klassengespräche ab 11 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig.

Es sind die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Dabei soll geprüft werden, ob Einzel- und Gruppenkonsultationen oder Klassengespräche ins Freie verlegt werden können. Soweit möglich, sollte jedoch auf digitale Formate zurückgegriffen werden.

IV. Werkstätten und Labore, Computerräume

Die Nutzung von Werkstätten und Laboren ist für Einzelprojekte in Studium, künstlerischer Praxis und Forschung zulässig, wenn der Mindestabstand eingehalten oder bei temporären Unterschreiten des Mindestabstandes eine Maske getragen wird. Die Nutzung ist rechtzeitig

beim Leiter der Werkstatt bzw. des Labors anzuzeigen und darf nur mit dessen Zustimmung erfolgen.

Werkstattkurse und Laborkurse ab 6 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig. Werkstattkurse und Laborkurse ab 11 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig.

Für Werkstatt- und Laborkurse ist eine Anmeldung erforderlich und es sind Teilnahmelisten zu führen. Die Teilnehmenden müssen aufgrund der besonderen Betreuungssituation mit temporär engem Kontakt (z. B. zur Lehrkraft) Maske tragen.

Für die Medienwerkstatt und die Computerräume gelten neben den Bestimmungen für Seminarräume folgende Regelungen:

- Die Regelungen zur Raumnutzung sind am Eingang auszuhängen.
- Es sind nur diejenigen Arbeitsplätze freizugeben, deren Abstand zueinander die Einhaltung des Mindestabstandes von 1,50 Meter gewährleistet.
- Es befindet sich ein Desinfektionsmittelspender für Hände und Flächen im Raum.
- Die Arbeitsplätze sind vor und nach Nutzung zu desinfizieren.
- Die Räume sind zu belüften.

V. Seminare, Vorlesungen, Prüfungen und Sitzungen der Hochschulgremien

Präsenzseminare und -lehrveranstaltungen sowie Prüfungen ab 6 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig. Präsenzseminare und -lehrveranstaltungen sowie Prüfungen ab 11 Teilnehmern sind bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig. Ansonsten gelten für Präsenzseminare und -lehrveranstaltungen sowie Prüfungen die nachfolgenden Raumkapazitäten. Dabei sind unbedingt die Abstands- und Hygieneregeln einzuhalten. Es sind bestimmte Seminarräume entsprechend vorbereitet, d. h. die Bestuhlung und Kennzeichnung so vorgenommen, dass zwischen den Plätzen ein ausreichender Abstand sichergestellt ist. Hieraus ergeben sich folgende Raumkapazitäten:

Güntzstraße

- Raum 228 - 20 Personen
- Raum 227 - 13 Personen
- Raum 229 - 17 Personen
- Raum 221 - 15 Personen
- Raum 222 - 37 Personen (Hörsaal)
- Raum 042/043 - 5 Personen (3D-Labor)

Brühlsche Terrasse

- Aktsaal - 26 Personen

Pfotenhauerstraße

- Seminarraum Haus A - 8 Personen

Die Nutzung ist wie zuvor üblich an den Pforten anzumelden. Zudem sind die Studierenden wie folgt zu unterweisen:

- keine Änderungen der Bestuhlung der Räume vornehmen
- Ansammlungen beim Betreten und Verlassen der Räume vermeiden, d. h. nicht alle gleichzeitig nach der Veranstaltung aufstehen und zum Ausgang laufen, sondern sukzessive aus dem Raum abströmen sowie beim Betreten den Abstand einhalten, bei Stauungen mit Abstand warten
- bei mehreren Zugängen (z. B. Hörsaal) möglichst für den Zu- und Abstrom alle Türen nutzen
- Die Räume sind ausreichend vor und nach der Nutzung zu lüften. Während der Veranstaltung sollte dies auch erfolgen, sofern es der externe Lärmpegel, Witterungsbedingungen usw. zulassen.
- Flächendesinfektionsmittel ist bereitzustellen.

Zur Klärung von Infektionsketten sind in Seminaren und anderen Lehrveranstaltungen Teilnehmerlisten zu führen. Diese sind aus Datenschutzgründen nicht öffentlich einsehbar. Die datenschutzrechtlichen Belange werden gewahrt.

Bei der Raumbesetzung sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen nicht nahtlos zeitlich aneinander liegen, sondern Pausen kalkuliert werden, um Ab- und Zuströme nicht zu kulminieren sowie die Belüftung und Desinfektion durchzuführen.

Lehrveranstaltungen (Seminare und Vorlesungen) und Prüfungen, die die vorgenannten Vorgaben (zulässige Größe nach Inzidenzwert, Raumkapazität usw.) nicht einhalten, dürfen bis auf weiteres nur digital durchgeführt werden.

Gremiensitzungen sind unter entsprechender Beachtung der Regelungen für Präsenzseminare zulässig, soweit sie nicht digital (z. B. per Videokonferenz) durchgeführt werden können.

VI. Labortheater, Ausstellungswesen, Veranstaltungen und Café OHA

Zur Klärung von Infektionsketten sind bei allen Veranstaltungen Teilnehmerlisten zu führen. Diese sind aus Datenschutzgründen nicht öffentlich einsehbar. Die datenschutzrechtlichen Belange werden gewahrt.

Im Labortheater sind Veranstaltungen im Rahmen von Studium, Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung ohne hochschulexternes Publikum gemäß nachfolgender Bestimmungen möglich.

Im Labortheater ist eine Belegung von 1 Person je 10 Quadratmeter einschließlich Betriebspersonal zulässig. Dies gilt bei Nutzung des Theaters ohne Zuschauertribüne.

Bei Nutzung der Zuschauertribüne muss der Mindestabstand von 1,50 Meter gewahrt werden (in alle Richtungen). Hieraus ergibt sich eine höchstzulässige Zuschauerzahl, für die Bestuhlungspläne erstellt wurden; bei Nutzungen informiert der Leiter des Labortheaters hierüber. Im Bühnenbereich sollten sich bei Nutzung der Zuschauertribüne dann nicht mehr als

8 Personen zuzüglich Betriebspersonal aufhalten. Die Nutzung des Labortheaters ab 6 Personen ist bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 150 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig. Sie ist ab 11 Teilnehmern bei Überschreiten eines Inzidenzwertes von 100 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage an fünf aufeinanderfolgenden Werktagen in Dresden unzulässig.

Für eine ausreichende Belüftung des Labortheaters ist zu sorgen. Ansammlungen beim Betreten und Verlassen des Labortheaters sind zu vermeiden, d. h. ein sukzessives Abströmen aus dem Raum zu organisieren. Auch beim Einlass/Betreten ist organisatorisch dafür Sorge zu tragen, dass der Abstand eingehalten und bei Stauungen mit Abstand gewartet wird. Möglichst für den Zu- und Abstrom alle Türen nutzen.

Bei der Raumbelugung sollte darauf geachtet werden, dass die Veranstaltungen nicht nahtlos zeitlich aneinander liegen, sondern Pausen kalkuliert werden, um Ab- und Zuströme nicht zu kulminieren sowie die Belüftung und Desinfektion durchzuführen.

Für die Öffnung des Labortheaters für externes Publikum sind die Regelungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung für die Öffnung von Theatern anzuwenden und einzuhalten; es ist ein Hygienekonzept für die jeweilige Aufführung zu erstellen und dem Kanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Hochschulinterne Ausstellungen sind ohne externes Publikum unter den nachfolgenden Bestimmungen zulässig.

Für den hochschulinternen Ausstellungsbetrieb in den Ausstellungsräumen im Rahmen von Studium, Lehre, künstlerischer Praxis und Forschung gelten folgende Bestimmungen: Die maximal zulässige Besucherzahl bemisst sich nach der Formel „ein Besucher je 10 Quadratmeter Raumgrundfläche“.

- Es ist Desinfektionsmittel im Ausstellungsraum/am Eingang bzw. Ausgang zur Verfügung zu stellen.
- Es ist Pflicht, Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
- Eröffnungs- und Abschlussfeiern sind unzulässig.
- Durch Ausstellungen ist der Rundgang so zu organisieren, dass Ansammlungen vermieden und Begegnungen reduziert werden. Wenn nötig ist der Besucherstrom zu lenken, z.B. durch Beschilderung.
- Die Ausstellungsräume sind regelmäßig zu lüften, soweit dies möglich ist.

Für die Öffnung von Ausstellungen für externes Publikum sind die Regelungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung für die Öffnung von Museen und Galerien anzuwenden und einzuhalten; es ist ein Hygienekonzept für die jeweilige Ausstellung zu erstellen und dem Kanzler zur Genehmigung vorzulegen.

Veranstaltungen, wie etwa akademische Feste, Ausstellungseröffnungen, Themenabende u. a., die keine Lehrveranstaltungen sind, dürfen nicht durchgeführt werden.

Dem „Café OHA“ ist die Lieferung und Abholung von mitnahmefähigen Getränken gestattet („Fensterverkauf“).

VII. Hochschulbibliothek mit Mediathek und Archiv/Kustodie mit Anatomischer Sammlung

Die Bibliothek mit Mediathek ist nur eingeschränkt von Montag bis Freitag von 10:00 – 12:30 Uhr und Mo bis Do von 13.30 – 15:00 Uhr für Hochschulmitglieder und -angehörige sowie Lehrbeauftragte geöffnet. Der Tresenbereich ist durch einen Spuckschutz zu sichern.

Als Vor-Ort-Services sind zugelassen:

- Ausschließlich Abholung vorab via E-Mail (bibliothek@hfbk-dresden.de) bestellter Medien (Recherche über <https://opac.hfbk-dresden.de/libero/WebOpac.cls>)
- Anmeldung und Abmeldung
- Bezahlung von angefallenen Gebühren.

Es gelten folgende Regelungen:

- Betreten der Bibliothek nur mit Mund-Nasen-Bedeckung, darüber hinaus Pflicht zur Händedesinfektion vor Ort.
- Aufenthalt von maximal 4 Nutzer*innen gleichzeitig in der Bibliothek, keine Begleitpersonen, Warten im markierten Foyer-Bereich bzw. Treppenhaus.
- Beachtung der Abstandsregelungen

Für Rückgaben ist ausschließlich die Rückgabebox im Vorraum der Hochschulbibliothek zu nutzen.

Alle Führungen und Unterweisungen müssen leider bis auf Weiteres entfallen. Nutzeranfragen per Email oder telefonisch.

Die Nutzung des Archivs, der Anatomischen Sammlung und der Kustodie ist für hochschulfremde Dritte nur nach vorheriger Anmeldung einzeln und unter Einhaltung der Mindestabstands- und Hygieneregeln (vgl. Pkt.I.) zulässig. Anfragen nur per Email oder Telefon.

Für die Öffnung des Archivs, Kustodie und Anatomischer Sammlung für Gruppenführungen sind die Regelungen der Sächsischen Coronaschutzverordnung für die Öffnung von Museen anzuwenden und einzuhalten; es ist ein Hygienekonzept zu erstellen und dem Kanzler zur Genehmigung vorzulegen.

VIII. Dienstreisen, Dienstfahrzeugnutzung, Exkursionen

Dienstreisen und Exkursionen sollten grundsätzlich vermieden werden. Sie sind im Inland unter Einhaltung der allgemeinen Regelungen für Abstand und Hygiene (I.) und der jeweils geltenden besonderen Vorschriften (z. B. Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung in ÖPNV, Bahn) sowie der Regelungen am Ort des Dienstgeschäfts zulässig.

Dienstreisen und Exkursionen in das Ausland bleiben für diejenigen Länder und Gebiete weiterhin untersagt, die als Risikogebiete eingestuft sind, für die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes ausgesprochen sind, zu denen Grenzen geschlossen sind oder Quarantäneanordnungen bei Einreisen in das jeweilige Land und bei der Rückkehr nach Deutschland bzw. den Freistaat Sachsen gelten.

Dienstreisen und Exkursionen in innerdeutsche Risikogebiete (ab 50 Neuinfektionen/100.000 Einwohner/7 Tage) sind nur in besonders begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Genehmigung durch den Kanzler zulässig.

Die Mitnahme von Personen in Kraftfahrzeugen soll nur in Ausnahmefällen erfolgen. Es sind Masken zu tragen. Im Fahrzeug sind bei allen Fahrten Desinfektionsmittel mitzuführen.

Dienstreisen, Dienstfahrten und Dienstgänge sind so zu organisieren, dass unnötige Wege, Kontakte und Aufenthalte vermieden werden.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Geltungsdauer

Dieses Hygiene- und Maßnahmenkonzept tritt am Tage seiner Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft. Gleichzeitig tritt das Hygiene- und Maßnahmenkonzept vom 01.11.2020 außer Kraft. Die Regelungen gelten bis auf Widerruf bzw. Erlass eines neuen Hygiene- und Maßnahmenkonzeptes.

Ansprechpartner für die Umsetzung des Konzeptes ist

Jochen Beißert
Kanzler der Hochschule für Bildende Künste Dresden
Güntzstraße 34
01307 Dresden
Tel.: 0351 44022146
kanzler@hfbk-dresden.de

Dresden, 15.03.2021

Matthias Flügge
Rektor